

Hinweise zur Einreichung von [Listenvorschlägen](#) für die Wahl zum Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 14.09.2025

Einschlägig für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag sind die §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie die §§ 26 und 31 der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

Hinweise Reserveliste

Allgemeines:

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, den 07.07.2025, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach eingereicht sein. Später eingehende Wahlvorschläge muss der Kreiswahlausschuss zurückweisen. Die Kommunalaufsicht, der die Aufgaben des Wahlamtes übertragen sind, befindet sich im Haupthaus, Trakt E, 1. OG, Raum 30. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor diesem Termin behoben werden können.

Wahlvorschlag:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) und von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) nach dem Muster der [Anlage 11 b KWahlO](#) eingereicht werden.

Eine Bewerberin/ ein Bewerber darf, unbeschadet einer Bewerbung in einem Wahlbezirk, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber*in sein soll. In diesem Fall muss die Reserveliste zusätzlich enthalten: den Familien- und die Vornamen der/ des zu ersetzenden Bewerberin/ Bewerbers sowie den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/ der zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

Bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Mitglieder- oder Vertreterversammlung:

Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung unter Verwendung der [Anlage 9a KWahlO](#) im Wahlgebiet geheim gewählt worden ist. Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen können ab dem 01.08.2024, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.

Als Vertreter*innen für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Kommt eine Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber*innen und Ersatzbewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer*innen haben zudem gegenüber der Wahlleitung auf der [Anlage 10a KWahlO](#) an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Besonderheiten für Wählergruppen:

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlags nachholen. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies der Wahlleitung unverzüglich mit.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach [Anlage 27 KWahlO](#) darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Entsprechendes gilt für Einzelbewerber*innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die/ der Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Erhält eine Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber*in nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies der Wahlleitung unverzüglich unter Vorlage der [Anlage 28 KWahlO](#) mit.

Unterstützungsunterschriften:

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unter Verwendung der [Anlage 14 b KWahlO](#) unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen ist auf der [Anlage 14 b](#) oder [Anlage 15 KWahlO](#) nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/ den Bewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Vorstand, Satzung, Programm:

Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben außerdem den Nachweis zu erbringen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten [Vorstand](#), eine schriftliche [Satzung](#) sowie ein [Programm](#) haben und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise [veröffentlicht](#) sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben.

Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung:

Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers nach dem Muster der [Anlage 12 b](#) oder [11 b KWahlO](#) und die Bescheinigung der Wählbarkeit nach [Anlage 13 a](#) oder [11 b KWahlO](#) beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.